

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3516/73 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1973

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen, die bei Einfuhren von Reis und Bruchreis im voraus festgesetzt werden, müssen eine Prämie für den laufenden Monat und eine Prämie für jeden der folgenden Monate bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz enthalten. Diese Gültigkeitsdauer ist in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 128/73⁽⁵⁾, festgelegt worden.

Die Verordnung Nr. 365/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70⁽⁷⁾, hat die vorherige Festsetzung der für Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen geregelt.

Ist die Anwendung der Verordnung Nr. 365/67/EWG der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle für geschälten Reis, vollständig geschälten Reis und Bruchreis bestimmte cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für das gleiche Produkt, so muß der Prämiensatz grundsätzlich so festgesetzt werden, daß er dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht. Der cif-Preis ist der gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis. Die Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1613/71⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 363/72⁽⁹⁾, festgesetzt wor-

den. Der cif-Preis für Terminkäufe muß ebenfalls gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG bestimmt werden, jedoch auf Grund von Angeboten für Nordseehäfen. Bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während des auf den Monat der Erteilung der Einfuhrlizenz folgenden Monats durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während der anderen Monate der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der gültige cif-Preis für Verladung in dem Monat sein, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht. Fehlt es an einem Angebot auf Termin für Abladung im Laufe eines bestimmten Monats, so ist dieser Preis derjenige, der für Abladung im Laufe des letzten Monats gilt, für welchen Terminangebote vorliegen.

Ist der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um nicht mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg, so beträgt der Prämiensatz null Rechnungseinheit.

Bei besonderen Umständen und in gewissen bestimmten Grenzen kann jedoch der Prämiensatz auf einem höheren Niveau festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Gesamtheit der vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Prämientabelle gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß ; der Betrag der Prämie darf nur geändert werden, wenn die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen eine Änderung von mehr als 0,025 Rechnungseinheiten herbeiführt —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1973, S. 16.⁽⁶⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 22. 2. 1972, S. 9.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis

und Bruchreis werden so festgesetzt, wie sie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1973 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	(RE/100 kg)		
			1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
10.06	Reis :				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Vollständig geschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	C. Bruchreis	0	0	0	0